

N^o 143.

S c h r i f t

das Strafgesetzbuch für die Königl. Sächs. Truppen vom 4ten
Februar 1822. betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Die nahe Beziehung, in welcher ein Strafgesetzbuch für das Militair mit der Art der Bildung und Zusammensetzung der Armee steht, und der Einfluß, welchen eine solche Strafgesetzbuchgebung auf den Geist der Truppen und die Willigkeit zum Eintritt in den Kriegsdienst äußert, konnte von uns nicht unbeachtet bleiben, als wir uns während unsrer gegenwärtigen Versammlung mit der Berathung über die ehrerbietigen Anträge beschäftigten, welche wir in Betreff des Verfahrens bei Ergänzung der Armee Ew. K. M. gehorsamst vorzulegen beabsichtigten. Wir mußten uns dadurch veranlaßt finden, auch auf das Strafgesetzbuch für die Königl. Sächs. Truppen vom 4ten Februar 1822. eine vorzüglichere Aufmerksamkeit zu richten, und, so viel Vorzügliches und Zweckmäßiges dieses Gesetz enthält, so glaubten wir doch auch darin so manches wahrzunehmen, was, nach unsrer Ansicht, eine Abänderung desselben als sehr wünschenswerth darstellen dürfte.

Das unter © angefügte Gutachten enthält einige weitere Bemerkungen über diesen Gegenstand, und indem wir solche Allerhöchstdenselben gehorsamst überreichen, gestatten wir uns den unterthänigen Antrag:

das erwähnte Strafgesetzbuch für die Königl. Sächs. Truppen einer Revision — welche ohnehin der Zweck, dasselbe mit dem allgemeinen Criminalgesetzbuche, dessen Ausarbeitung Ew. K. M. anzubefehlen geruht haben, in thunlichste Uebereinstimmung zu setzen, erfordern dürfte, — unterwerfen, und den Entwurf der modificirten Abfassung desselben, wobei wir die in der Anlage angedeuteten ehrfurchtsvollen Wünsche gnädigst zu berücksichtigen bitten, eben so wie Allerhöchstdieselben in Betreff des allgemeinen Criminalgesetzbuchs bereits beschloffen haben, uns huldreichst vor der Bekanntmachung vorlegen zu lassen.

Die wir in tiefster Verehrung beharren

Ew. K. M.

Dresden, am 23ten Juni 1830.

ꝛc.

sämmtliche anwesende Stände von Ritterschaft
und Städten.

Dritter Band.

143

